

Absender/in
Stadtverwaltung Werneuchen SG Kita/Schule/Bürgerdienste Am Markt 5 16356 Werneuchen

Erklärung zum Elterneinkommen

Elternbeitragsentlastung

Soweit Sie keine Erklärung abgeben, wird die Höhe der Kostenbeteiligung festgesetzt (Höchstbetrag).

Sie werden gebeten, die nachfolgende Erklärung – ordnungsgemäß ausgefüllt – bis zum abzugeben.

1. Kind

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum	Einrichtung
--------------	-----------	--------------	-------------

2. Angaben Elternteil I

Familienname	Vorname/n	Familienstand
Straße/Nr.	PLZ	Ort
Telefon-Nr.	E-Mail	
Arbeitgeber		

3. Angaben Elternteil II

Familienname	Vorname/n	Familienstand
Straße/Nr.	PLZ	Ort
Telefon-Nr.	E-Mail	
Arbeitgeber		

4. Geschwister des Kindes

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum	
Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum	
Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum	
Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum	

Gemäß Kitabetragsbefreiungsverordnung KitaBBV werden für Kinder von Geringverdienern keine Elternbeiträge erhoben, wenn das Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000 Euro liegt. Beachten Sie hierzu die Hinweise zur Erklärung!

Erläuterungen zu den Einkünften

Es sind alle Einkünfte anzugeben, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und die Kinder. Nicht aufzuführen sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Kindergeld und Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

5. Unterlagen zum Einkommen (bitte Kopie beifügen):

	Einkommen Elternteil I	Einkommen Elternteil II
Jahresbruttoeinkommen 2025 (Dezemberabrechnung oder Lohnsteuerbescheinigung)	€	€
Bei Selbständigen: GuV / Einnahmeüberschussrechnung	 €	 €
Unterhaltsleistungen	 €	 €
Weitere Unterlagen zum Nachweis des Einkommens (z.B. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Elterngeld, Bafög, ALG, Krankengeld)	€	€
Werbungskosten über Pauschalbetrag (durch Einkommensteuerbescheid belegen)	 €	€
Versicherungsbeiträge	€	 €

6. Ergänzende Angaben

[illegible]

Diese Angaben sind gegenüber dem Träger der Kita glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger geeigneter Unterlagen).

Nicht der Glaubhaftmachung dienenden Angaben können unleserlich gemacht werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass ich erhebliche Abweichungen vom im Vorjahr erzielten Elterneinkommen unaufgefordert anzeigen werde.

Ort, Datum Werneuchen, den	Unterschrift Elternteil I	Unterschrift Elternteil II	Anlagen
--------------------------------------	---------------------------	----------------------------	---------

Hinweise zum Ausfüllen der Erklärung zum Elterneinkommen

§ 2 a Absatz 1 Elterneinkommen

Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages sind die laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfen das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.

§ 2 a Absatz 4

Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzungen von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

Einkünfte sind mit entsprechenden Nachweisen einzureichen:

- Lohnsteuerbescheinigung 2025 bzw. Dezemberabrechnung
- ALG-I / Umschulungsgeld
- Bafög oder vergleichbare Leistungen
- Krankengeld
- Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits-, Waisen-, Halbwaisen- und Witwenrenten
- Elterngeldbescheid
- Nachweis Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse
- bei Selbständigen: GuV, Einnahmeüberschussrechnung, Einkommenssteuerbescheid bzw. BWA
- Unterhaltsleistungen

Von dem Elterneinkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Versicherungsbeiträge (Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung)
4. Werbungskosten

Werbungskostenpauschale

Es wird eine Werbungskostenpauschale für abhängige Beschäftigte in der jeweils gesetzlichen Höhe von der Summe der positiven Einkünfte vor Festsetzung des Elternbeitrags abgezogen. Wer mehr als die gesetzliche Werbungskostenpauschale geltend machen möchte, muss die durch den Einkommenssteuerbescheid belegen.

Kitabeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)

Mit dieser Verordnung wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Alg II),
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. einen Kindergeldzuschlag zum Kindergeld oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
6. Geringverdiener mit einem Netto-Haushaltseinkommen unter 20.000,- € im Kalenderjahr

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden.

In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden